

**Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 20. Dezember 2024,
Az. 1040-21-S 2334/16-11-150564/2024**

**Bewertung der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr, der
Bundespolizei und der Polizei des Freistaates Thüringen ab 1. Januar 2025**

Durch die 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 3. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 394) sind die amtlichen Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2025 festgesetzt worden.

Ab Kalenderjahr 2025 ist hiernach die unentgeltliche Gestellung einer Unterkunft einschließlich Heizung und Beleuchtung lohnsteuerlich wie folgt zu bewerten:

I. bei Angehörigen der Bundeswehr

1. in der Besoldungsgruppe A 1 bis A 4 oder
entsprechender Mannschaftsdienstgrade mit 70,50 €
2. in der Besoldungsgruppe A 5 und A 6 oder
entsprechender Mannschafts-/Unteroffiziersdienstgrade mit 126,90 €
3. in der Besoldungsgruppe A 7 und höher oder
entsprechender Feldwebel- und Offiziersdienstgrade mit 239,70 €

II. bei Angehörigen der Bundespolizei

1. bei Beamtenanwärtern des mittleren Dienstes und
Polizeimeisteranwärtern der Bundespolizei mit 84,60 €
2. bei allen anderen Angehörigen der Bundespolizei, die eine Gemeinschaftsunterkunft in
Anspruch nehmen, nach den Unterkunftsverhältnissen im Einzelfall und nach den
Vorschriften der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

III. Polizei des Freistaats Thüringen

Auf Grund der unterschiedlichen Belegungsverhältnisse ist es nicht möglich, einheitliche Sachbezugswerte für die einzelnen Dienstgrade oder Dienstgradgruppen festzusetzen.

Die maßgeblichen Sachbezugswerte für die unentgeltliche Gestellung einer Unterkunft einschließlich Heizung und Beleuchtung ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

	Belegung mit			
	einem Beschäftigten	zwei Beschäftigten	drei Beschäftigten	mehr als drei Beschäftigten
Angehörige der Besoldungsgr uppe A 7 und höher	239,70 €	126,90 €	98,70 €	70,50 €
Beamten- anwärter	197,40 €	84,60 €	56,40 €	28,20 €

Die angegebenen Werte sind Monatsbeträge. Für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zugrunde zu legen. Bei entgeltlicher Gestellung einer Unterkunft ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem maßgebenden Wert und dem tatsächlichen Entgelt zu versteuern.

Die unentgeltliche oder verbilligte Gestellung einer Unterkunft ist lohnsteuerlich nicht zu erfassen, soweit entsprechende Aufwendungen des Bediensteten nach R 9.11 LStR als Werbungskosten abziehbar wären.